

S A T Z U N G

über die Gemeinnützigkeit des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1979 (GV. NW. S. 408), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594) in Verbindung mit den §§ 51 - 65 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.1976 (BGBl. I. S. 1749) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1977 (BGBl. I. S. 269), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 18.02.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das vorbezeichnete Hallenfreizeitbad wird im Auftrag des Rates durch den Stadtdirektor als unselbständige öffentliche Anstalt verwaltet.

§ 2

Mit der Einrichtung und dem Betrieb des Hallenfreizeitbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung der Gesundheit, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt. Eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht in erster Linie angestrebt.

§ 3

- (1) Die Mittel der Stadt für das Hallenfreizeitbad dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hallenfreizeitbades.
- (3) Die Stadt erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Bades nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Hallenfreizeitbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.04.1981 in Kraft.

-

Satzung vom 20.03.1981
beschlossen am 18.02.1981
in Kraft getreten am 01.04.1981